



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. März 1970

Nr. 1119

I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Zuge des Ausbauprogrammes für Zufahrtsstrassen zu den Autobahnen, das Teilstück der Kriegstettenstrasse, von der Friedhofstrasse bis zum Autobahnanschluss Kriegstetten auf dem Gemeindegebiet von Gerlafingen und Obergerlafingen, auszubauen und mit einem zweiten Trottoir zu versehen.

Der vom Kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 11. August - 10. September 1969 auf dem Kant. Tiefbauamt in Solothurn, auf der Gemeindeganzlei in Gerlafingen und im Schulhaus in Obergerlafingen zur öffentlichen Auflage.

Innert der Auflagefrist gingen acht Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Ernst Blum, Kriegstettenstrasse 29, Gerlafingen
2. Herrn Pius Späti-Baschung, Kriegstettenstrasse 78, Gerlafingen
3. Frau Gertrud Bütler-Stuber, Kriegstettenstrasse 25, Gerlafingen
4. Herrn Ernst Letzkus, Landwirt, Kriegstettenstrasse 33, Gerlafingen
5. Frau M. Schweingruber, Molkerei, Kriegstettenstrasse 13, Gerlafingen
6. Herrn Oskar Schreier, Grüttstrasse 2, Gerlafingen
7. Von Roll AG, Eisenwerke, Gerlafingen
8. Herrn Walter Gasser, Kriegstettenstrasse 34, Gerlafingen

Beamte des Bau-Departementes führten am 7. und 8. Oktober 1969 in Gerlafingen Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Einsprache von Herrn Ernst Blum, Kriegstettenstrasse 29, in Gerlafingen

Herr Blum ist Eigentümer der Grundstücke GB Gerlafingen Nr. 344 und 382. Durch die Erstellung des geplanten Trottoirs unmittelbar entlang seines Wohnhauses Nr. 29 würde nach seiner Darstellung das Wohnen im Hause in Frage gestellt. Er wäre bereit, die Liegenschaft zu veräussern, sofern ihm der Staat anderweitig ein gleichwertiges Haus zur Verfügung stellt. Mit dem Strassen- und Baulinienplan kann sich Herr Blum grundsätzlich einverstanden erklären. Er macht jedoch den Rückzug seiner Einsprache von den Landerwerbsverhandlungen abhängig.

Ausser der Möglichkeit, Erwerb der Liegenschaft durch den Staat, zeigt sich noch eine andere Lösung. Das Dach wäre auf einen Dachvorsprung von ca. 1.20 m zurückzunehmen und neu anzupassen. Der Eigentümer könnte seine Liegenschaft wie bis anhin benützen. Allerdings wäre kein Hausvorplatz mehr vorhanden. Die Frage der Entschädigungen und eines allfälligen Erwerbes der Liegenschaft durch den Staat wird in diesem Verfahren nicht behandelt. Sie bildet Gegenstand des anschliessenden Landerwerbsverfahrens. Die Einsprache ist daher vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache von Herrn Pius Späti-Baschung, Kriegstettenstrasse 78, in Gerlafingen

Herr Späti ist Eigentümer der Grundstücke GB Gerlafingen Nr. 921 und GB Obergerlafingen Nr. 482.

Anlässlich der Einspracheverhandlung hat Herr Späti seine ~~geäußerte~~ Einsprache zurückgezogen, nachdem ihm die Zusicherung abgegeben wurde, dass das Trottoir an der Lerchenfeldstrasse auf das bestehende Strassenareal verlegt werde, wodurch die Gartenmauer längs seiner Liegenschaft an dieser Stelle nicht versetzt werden muss. Entlang der Kriegstettenstrasse ist die Strassenlinie so weit nach Norden zu verschieben, damit der Grundeigentümer erst ab seiner GB Obergerlafingen Nr. 482 Land für den Strassenbau abgeben muss.

Nach eingehender Ueberprüfung des Projektes hat das Kantonale Tiefbauamt den Auflageplan im Sinne vorstehender Begehren abgeändert. Hierauf hat Herr Späti seine Einsprache schriftlich zurückgezogen. Sie kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden. Die Frage der Entschädigungen wird in diesem Verfahren nicht zur Behandlung gebracht.

3. Einsprache von Frau Gertrud Bütler-Stuber, Kriegstettenstrasse 25, in Gerlafingen

Frau G. Bütler ist Eigentümerin von GB Gerlafingen Nr. 464 mit Wohnhaus Nr. 25. Durch den vorgesehenen Strassenausbau mit Trottoir müsste die Aussentreppe des Wohnhauses vollständig abgebrochen und neu erstellt werden. Auch müssten an der Südseite des Gebäudes sehr umfangreiche Umbauten vorgenommen werden. Vom strassenbautechnischen Standpunkt aus sollte das Gebäude abgebrochen werden können. Das kant. Tiefbauamt hat deshalb Verhandlungen mit der Eigentümerin über den Erwerb der Liegenschaft aufgenommen, die jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Wie schon erwähnt, sind solche Fragen nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens. Da kein Rückzug erfolgt ist, ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Einsprache von Herrn Ernst Letzkus, Landwirt, Kriegstetten-
strasse 33, in Gerlafingen

Herr Ernst Letzkus ist Eigentümer von GB Gerlafingen Nr. 420 mit Wohnhaus und Scheune Nr. 33. Er macht geltend, dass der geplante Ausbau der Kriegstettenstrasse die Weiterführung seines Landwirtschaftsbetriebes verunmögliche.

Gebäude Nr. 33 steht nahezu direkt am nördlichen Strassenrand, so dass die landwirtschaftlich bedingten Ein- und Ausfahrten bereits im heutigen Zustand mit grossen Schwierigkeiten verbunden sind und eine grosse Gefährdung für den Einsprecher selbst, aber insbesondere für den Autobahn Zu- und Abfahrtsverkehr darstellen. Die ideale Lösung wäre eine Aussiedelung des landwirtschaftlichen Betriebes. Solche Verhandlungen sind mit dem Kant. Meliorationsamt und dem Bauernsekretariat aufgenommen worden, konnten aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Bis diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird mit dem Erstellen eines Trottoirs längs der Liegenschaft Nr. 33 zugewartet. Laut Plan wird in diesem Bereich die Strasse nur um ca. 30-40 cm verbreitert, so dass der Einwand einer Liegenschaftsentwertung von der Hand gewiesen werden muss. Es käme lediglich das Trottoir von 2 m Breite direkt an die Südfassade des Gebäudes zu liegen. Das Trottoir wird jedoch, wie bereits festgehalten, erst dann erstellt, wenn eine allseits befriedigende Lösung in bezug auf die geplante Aussiedelung oder einer allfälligen Umorientierung des Betriebes gefunden werden konnte. Die Behandlung solcher Fragen bilden aber nicht Gegenstand des vorliegenden Plan-genehmigungsverfahrens. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Einsprache von Frau Marie Schweingruber, Molkerei, Kriegstetten-
strasse 13, in Gerlafingen

Frau Schweingruber ist Eigentümerin von GB Gerlafingen Nr. 338 mit Wohnhaus und Magazin Nr. 13 und Verkaufsladen Nr. 15.

Nachdem das Kant. Tiefbauamt die Zusicherung abgab, dass die Bäume vor dem Geschäftshaus nicht entfernt werden müssen, dass der Vorplatz fachgemäss den neuen Verhältnissen angepasst wird und die Zu- und Wegfahrt zu Garage und Parkplatz weiterhin benützt werden kann, wurde die Einsprache am 8.10.1969 schriftlich zurückgezogen. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

6. Einsprache von Herrn Oskar Schreier, Grüttstrasse 2, in Gerlafingen

Herr Schreier ist Eigentümer von GB Gerlafingen Nr. 573 mit Wohnhaus Nr. 2. Nachdem das Kant. Tiefbauamt die Baulinie im Bereiche der Grundstücke GB Nr. 573 und 922 von 6 m auf 5 m reduziert und den Plan entsprechend abgeändert hat, wurde die Einsprache schriftlich zurückgezogen. Sie kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

7. Einsprache der Von Roll AG, Eisenwerke, in Gerlafingen

Die Von Roll AG ist Grundeigentümerin von GB Gerlafingen Nr. 340 und 591.

Aufgrund von Verhandlungen und nach eingehender Prüfung der Situation wird die Baulinie südseits der Kriegstettenstrasse, von der Westgrenze des Grundstückes GB Nr. 340 bis zur Einmündung der Wiesenfeldstrasse durchgehend auf 5 m festgelegt. Auf der ganzen Länge des Grundstückes GB Nr. 591 wird die Baulinie auf 6 m festgesetzt, wobei Gebäude Nr. 64 umfahren wird. Hinsichtlich der Einsprachepunkte betreffend die Grüttstrasse und die Sportplatzstrasse konnte anlässlich der Einspracheverhandlung ebenfalls eine Einigung erzielt werden. Hierauf hat die Von Roll AG ihre Einsprache zurückgezogen. Diese ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

8. Einsprache von Herrn Walter Gasser, Kriegstettenstrasse 34, in Gerlafingen

Herr Gasser ist Eigentümer von GB Gerlafingen Nr. 761 mit Wohnhaus Nr. 34. Die Einsprache richtet sich gegen die Baulinie von 6 m, durch welche seine Hausliegenschaft angeschnitten

werde und wodurch ein späterer Um- oder Ausbau verunmöglicht oder allenfalls nur gegen Näherbaurevers vorgenommen werden könnte.

Nachdem bereits die Baulinie weiter westlich, von GB Nr. 340 (Von Roll AG) bis zur Wiesenfeldstrasse von 6 m auf 5 m reduziert wurde, wird sie in östlicher Richtung bis und mit der Liegenschaft des Einsprechers ebenfalls auf 5 m verringert. Um dem vorspringenden Werkstattvorbau wird eine Vorbaulinie (Katastrophenbaulinie) gezogen. Durch diese Planänderung fallen die Einsprachepunkte dahin. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den abgeänderten und bereinigten Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Friedhofstrasse Gerlafingen bis Autobahnanschluss Kriegstetten" (Kriegstettenstrasse) in Gerlafingen und Obergerlafingen wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Herrn Pius Späti Baschung
Nr. 5 Frau Marie Schweingruber, Gerlafingen
Nr. 6 Herrn Oskar Schreier, Gerlafingen
Nr. 7 Von Roll AG, Gerlafingen
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 1 Herrn Ernst Blum
Nr. 3 Frau Gertrud Bütler-Stuber, Gerlafingen
Nr. 4 Herrn Ernst Letzkus, Gerlafingen
werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

4. Die Einsprache

Nr. 8 Herrn Walter Gasserm Gerlafingen

wird teilweise gutgeheissen und im übrigen abgewiesen.

5. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 genehmigten Plan

Kantonsingenieur-Stellvertreter, mit 1 genehmigten Plan

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen,

mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4564 Obergerlafingen,

mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz

Schürch, 4657 Dulliken

Sämtliche Einsprecher

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..

(1)
(2)
(3)
(4)
(5)
(6)
(7)
(8)
(9)
(10)
(11)
(12)
(13)
(14)
(15)
(16)
(17)
(18)
(19)
(20)
(21)
(22)
(23)
(24)
(25)
(26)
(27)
(28)
(29)
(30)
(31)
(32)
(33)
(34)
(35)
(36)
(37)
(38)
(39)
(40)
(41)
(42)
(43)
(44)
(45)
(46)
(47)
(48)
(49)
(50)
(51)
(52)
(53)
(54)
(55)
(56)
(57)
(58)
(59)
(60)
(61)
(62)
(63)
(64)
(65)
(66)
(67)
(68)
(69)
(70)
(71)
(72)
(73)
(74)
(75)
(76)
(77)
(78)
(79)
(80)
(81)
(82)
(83)
(84)
(85)
(86)
(87)
(88)
(89)
(90)
(91)
(92)
(93)
(94)
(95)
(96)
(97)
(98)
(99)
(100)